

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Gibt es undichte Stellen bei der Polizei?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 20.12.2023 -  
Drs. 19/3163,  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 05.01.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Angesichts vielfältiger Bedrohungen der inneren Sicherheit ist es nach Einschätzung von Experten wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger sich auf die Sicherheitsbehörden wie Polizei und Justiz verlassen können.

Am 13.10.2023 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Gericht vermutet Leck bei Hannovers Polizei oder Justiz“, dass Mitglieder einer europaweit agierenden Drogenbande vor Razzien gewarnt worden seien und sich ins Ausland haben absetzen können. Hintergrund sei ein Strafverfahren wegen Drogenschmuggel von 16 Tonnen Kokain aus Südamerika nach Deutschland mit einem Straßenverkaufswert von ca. 448 Millionen Euro.

Laut Recherchen des *Norddeutschen Rundfunks* hätten sich zwölf der 31 Bandenmitglieder absetzen und damit der Strafverfolgung entziehen können. Grundlage für die Annahme, dass die Bande gewarnt worden sei, sei eine abgefangene Chatnachricht gewesen, in der es u. a. geheißen haben soll: „Der Cop will Geld haben, dann sagt er weitere Namen, die Haftbefehle haben“.

**1. Sollte die Berichterstattung zu dem zitierten „Cop“ zutreffend sein: Konnte mittlerweile festgestellt werden, in welcher Polizeidienststelle der zitierte „Cop“ tätig ist?**

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können hierzu derzeit keine Angaben getätigt werden.

**2. In wie vielen Fällen entstand in den Jahren 2022 und 2023 ein Anfangsverdacht, dass Polizeibeamte rechtswidrig Informationen an Beschuldigte weitergeben haben, und wurden daraufhin Verfahren eingeleitet (bitte die Verfahren aufschlüsseln nach den Aktenzeichen Js-, UJs-, Jahr, Polizeidirektionen und LKA)?**

Bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, dass (namentlich bekannte oder zunächst unbekannt) Polizeibeamtinnen oder -beamte rechtswidrig Informationen an Beschuldigte weitergeben haben, besteht der Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht).

Eine Auskunft über bei der Polizei bekannt gewordene Straftaten gibt in der Hauptsache die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die deliktorientierte Erfassung in der PKS erfolgt vorrangig anhand gesetzlicher Tatbestände und nur eng begrenzt auch unter kriminologischen Gesichtspunkten. Dabei werden einzelne Berufsgruppen nicht spezifisch erfasst, sodass aus der PKS insoweit nicht ersichtlich ist, in welcher Anzahl der Fälle sich die Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte bzw. andere Amtsträgerinnen und -träger richteten. Diese Einschränkung gilt nicht nur im

Bereich der Amtsdelikte. Die PKS ist zwar geeignet, bestimmte Opferspezifika auszuwerfen, jedoch werden bei der täterbezogenen Selektion keine Verknüpfungen zu Berufsgruppen erfasst. Aus diesem Grund erfolgte eine händische Auswertung.

Bei Polizeibeamtinnen und -beamten werden Delikte gemäß § 353 b StGB nach Ermächtigung durch die oberste Landesbehörde verfolgt (§ 353 b Abs. 4 S. 1 und 2 Nr. 4 StGB). Die folgende Auflistung umfasst alle Ermittlungsverfahren mit beschuldigten Polizeibeamtinnen und -beamten, bei denen sich die Empfänger der rechtswidrig weitergegebenen Information ebenfalls im Status eines Beschuldigten befanden und zu denen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport in den genannten Jahren die Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung erteilt wurde. Der Tatzeitpunkt kann im Einzelfall vom Jahr der Zählung gemäß nachfolgender Statistik abweichen. Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte (UJs-Verfahren) können nicht abgebildet werden, da in diesen Fällen üblicherweise keine Strafverfolgungsermächtigung beantragt wird.

<b>2022</b>	
Behörde	Anzahl
Polizeiakademie Niedersachsen	1
Polizeidirektion Braunschweig	2
Polizeidirektion Göttingen	1
Polizeidirektion Osnabrück	1
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>

<b>2023</b>	
Behörde	Anzahl
Polizeiakademie Niedersachsen	1
Polizeidirektion Braunschweig	1
Polizeidirektion Göttingen	2
Polizeidirektion Lüneburg	1
Polizeidirektion Osnabrück	1
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>

**3. In wie vielen Fällen aus den Jahren 2022 und 2023 ist ein hinreichender Tatverdacht festgestellt und Anklage erhoben worden (bitte unter Angabe der betroffenen Polizeidirektion/LKA und des zuständigen Strafgerichts)?**

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung ausschließlich die Konstellation erfasst, in der ein/e Polizeibeamter/in rechtswidrig Informationen an Beschuldigte weitergegeben hat. Dies vorausgeschickt, wird die Frage wie folgt beantwortet:

Im Mai 2023 wurde gegen eine Polizeibeamtin der Polizeidirektion Göttingen ein Strafbefehl beim Amtsgericht Northeim beantragt.

Ferner wurde im November 2023 gegen einen Polizeibeamten der Polizeidirektion Osnabrück Anklage zur großen Strafkammer des Landgerichts Aurich erhoben.